

Anrede  
Name  
Fachrichtung  
Straße  
PZL, Ort

RS Nr. 1270/2012  
VP-I  
März 2012

**1. Honorarabschluss 2011: Ø +3,74 % Tarifierhebung  
(ausgenommen Labor, Radiologie und Physiotherapie)  
2. Vertretung bei Abwesenheit eines Vertragsarztes**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztekammer und Kasse haben – vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe des Hauptverbandes – eine Anhebung der Tarife um durchschnittlich 3,74 % vereinbart. Der Bereich Physiotherapie wird um 1,7 % angehoben, keine Erhöhung findet für Laborleistungen gem. Abschnitt VI. der Honorarordnung statt.  
Für Fachärzte für medizinisch chemische Labordiagnostik erfolgt eine Tarifierhebung um 0,5 % und eine Anhebung des Laborportos.  
Für Fachärzte für Radiologie erfolgt eine Tarifierhebung um 3,1 %.



Mit der Restzahlung IV/2011 am 5. April 2012 erhalten Sie eine entsprechende **Nachzahlung für das gesamte Jahr 2011**. Die genaue Aufteilung der Punkt- und Eurowerte können Sie der Beilage 1 entnehmen.

Diese überdurchschnittliche Erhöhung der Tarife im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist deshalb möglich, weil unser gemeinsames Bemühen um zielgerichteten Mitteleinsatz in OÖ Erfolge bringt.

Diese Erfolge sind gleichzeitig Ansporn für die Zukunft, wir werden den erfolgreichen Weg gemeinsam weitergehen.

**zu 2. Vertretung bei Abwesenheit eines Vertragsarztes**

Wir möchten in Erinnerung rufen, dass im Falle einer Abwesenheit eine Vertretung zu nominieren ist. Diese Vertretung ist mit dem betroffenen Kollegen bzw. dem Spital im Vorfeld abzustimmen, um einen reibungslosen Ablauf für Ihre Patienten sicherzustellen.

Ergeht an alle Vertragsärzte, Vertragsfachärzte und Vertragsgruppenpraxen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Ärztchammer OÖ**

Mag. Robert Prankl, [prankl@aekoee.or.at](mailto:prankl@aekoee.or.at), Tel. 0732/778371-305

**OÖGKK**

Gerald Dunzinger, [gerald.dunzinger@oegkk.at](mailto:gerald.dunzinger@oegkk.at), Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

**OÖ Gebietskrankenkasse**

Mag. Franz Kiesel

*Ressortdirektor*

**Ärztchammer für Oberösterreich**

MR Dr. Wolfgang Ziegler

*Kurienobmann-Stv.*

*niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Thomas Fiedler

*Kurienobmann*

*niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser

*Präsident*

PS: Wir bitten Sie, **ab sofort ausschließlich** das Datensatzformat **DVP 3.0** zur Übermittlung Ihrer Quartalsabrechnung zu verwenden – die OÖGKK kann aufgrund des Einsatzes eines österreichweit einheitlichen Programms für die Kassen zur Abwicklung Ihrer Abrechnungen kein älteres Datensatzformat (z. B. DVP 2.9) mehr verarbeiten! Mit der Endabrechnung des 1. Quartals im Juli 2012 erhalten Sie auch neu gestaltete Abrechnungsunterlagen – wir werden Sie jedoch diesbezüglich noch zeitgerecht informieren!

## Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2011

### 1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung s. Seite 4/5

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8) € 0,416852

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I  
Allgemeine Sonderleistungen  
ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 40, 54 € 0,416852

Pos.Nr. 14	€ 0,414175
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,337567
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,381444
Pos.Nr. 54	€ 0,389140

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II  
Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75a, 75 b-f, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198,  
MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237,  
239, 240, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 263, 264, 264a, 265,  
265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 352l, 270, 270a, 270b, 271a-c, 272 a-c, 273, 275, 276,  
277, 277a, 278, 279, 282, 286, 288a, 296 € 0,416852

a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,382705
	Pos.Nr. 62b	€ 0,387359
	Pos.Nr. 63a	€ 0,398624
	Pos.Nr. 63b	€ 0,388281
	Pos. Nr. 70	€ 0,414890
	Pos.Nr. 75a	€ 0,382180
	Pos.Nr. 75 b-f	€ 0,355974
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,395020
	Pos.Nr. 164	€ 0,403254
	Pos.Nr. 165	€ 0,415731
	Pos.Nr. 168	€ 0,372269
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,399704
	Pos.Nr. 197	€ 0,344860
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,312871
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,372363
	Pos.Nr. 211a	€ 0,369792
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,379880
	Pos.Nr. 228b	€ 0,400234
	Pos.Nr. 233	€ 0,396460
	Pos.Nr. 234	€ 0,372363
	Pos.Nr. 236	€ 0,379880
	Pos.Nr. 237	€ 0,379224
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,366495
	Pos.Nr. 240	€ 0,371520
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,379706
	Pos.Nr. 250a	€ 0,371356
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,403372
	Pos.Nr. 257	€ 0,411945
g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,410038

	Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,397262
	Pos.Nr. 260b	€ 0,385648
	Pos.Nr. 263	€ 0,407226
	Pos.Nr. 264, 265	€ 0,397262
	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,385648
	Pos.Nr. 266	€ 0,388807
	Pos.Nr. 266a	€ 0,392419
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,409746
	Pos.Nr. 268b	€ 0,391341
	Pos.Nr. 352l	€ 0,443636
h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. 270	€ 0,503565
	Pos.Nr. 270a	€ 0,443046
	Pos.Nr. 270b	€ 0,458057
	Pos.Nr. 271 a-c	€ 0,471405
	Pos.Nr. 272 a-c	€ 0,618499
	Pos.Nr. 273	€ 0,371815
	Pos.Nr. 275-277	€ 0,422137
	Pos.Nr. 277a	€ 0,420707
	Pos.Nr. 278	€ 0,378420
	Pos.Nr. 279	€ 0,487329
i) Urologie:	Pos.Nr. 282	€ 0,456617
	Pos.Nr. 286	€ 0,380733
	Pos.Nr. 288a	€ 0,413441
	Pos.Nr. 296	€ 0,380733

### 1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie	€ 0,214829
--	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,232445
---	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,277750
---	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,215366
Laborgemeinschaftspauschale	€ 0,500000

## 1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,191050
Pos.Nr. 307	€ 0,189892
Pos.Nr. 309	€ 0,195256
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,199838
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV A) EKG	€ 0,232445
B) Ergometrie	€ 0,260312
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,260089
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,215366
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,221595
Pos.Nr. 1313	€ 0,272303

## 2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,078008
Röntgen - Therapie	€ 0,196716
EWR-Zuschlag	€ 1,497042

## 3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,076280
EWR-Zuschlag	€ 11,077375

### A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2011

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

## 1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag		€ 5,241062
a.) bis 800 Fälle	58 Punkte à € 0,401593	€ 23,292394
von 801 bis 1100 Fälle	45 Punkte à € 0,399809	€ 17,991405
ab 1101. Fall	12 Punkte à € 0,387456	€ 4,649472
Zuschlag bis 500 Fälle, pro Fall		€ 2,752034
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen	26 Punkte à € 0,387490	€ 10,074740
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)	18 Punkte à € 0,387490	€ 6,974820
d.) Kurverschreibung und Kurüberwachung (Verrechenbar gemäß Abschn. F 4.)	66 Punkte à € 0,256535	€ 16,931310

## 2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag		€ 10,399120		
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,359116	€ 17,237568	
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,379972	€ 17,098740	
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,382206	€ 17,199270	
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,357571	€ 21,096689	
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,368064	€ 17,299008	
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,356826	€ 20,695908	
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,463167	€ 25,011018	
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,381299	€ 24,021837	
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,399192	€ 22,753944	
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,440849	€ 26,010091	
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,451503	€ 26,638677	
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	42 Punkte à	€ 0,366822	€ 15,406524	
Urologie	56 Punkte à	€ 0,425756	€ 23,842336	
Zuschlag bis 500 Fälle				
Chirurgie	pro Fall € 3,100357			
Unfallchirurgie	pro Fall € 3,088243			
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall € 2,187724			
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall € 3,871206			
Lungenkrankheiten	pro Fall € 4,169453			
Neurologie	pro Fall € 8,036845			
Psychiatrie	pro Fall € 8,253806			
Urologie	pro Fall € 3,822639			
Sonographiepauschalzuschlag im Fachgebiet Urologie	bis 500 Fälle	32 Punkte à	€ 0,517902	€ 16,572864
	ab 501. Fall	27 Punkte à	€ 0,517902	€ 13,983354
b.) Vertretung, Erste Hilfe	26 Punkte à	€ 0,339653	€ 8,830978	
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, nach lit. a.) oder b.)	Fälle ohne Grundleistungsvergütung 18 Punkte à	€ 0,281971	€ 5,075478	

## B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2011

### Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 8,38  
**Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.**
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 6,33  
**Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.**  
**Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht**  
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:  
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen  
b) Serieninjektionen  
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptausstellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 7,19  
**Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte. Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.**
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 17,48  
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 25,15  
**Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.**
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 27,96
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 21,63  
**Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; und zwar unabhängig davon, wie viele Alten- bzw. Pflegeheimpatienten tatsächlich visitiert wurden. Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes grundsätzlich nur 1 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).**

<p>3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten  Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar.  <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u>  a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind.  b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.</p>	<p>€ 6,33</p>
<p>3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang  Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert.  <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u>  a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar.  b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort:  - in Einfamilienhaushalten  - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind  - in Schulen, Internaten, Hotels  - an einem Unfallort</p>	<p>€ 6,33</p>
<p>4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit  Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.</p>	<p>€ 33,47</p>
<p>5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes  Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.</p>	<p>€ 29,38</p>
<p>6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr</p>	<p>€ 43,90</p>
<p>6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr  <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u>  Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt.  Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.</p>	<p>€ 60,36</p>

### C. Vergütung für Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst ab 1. Jänner 2011

<p>9 Bereitschaftsdienstpauschale, je Einheit  Für jene Ärzte verrechenbar, die an dem von der Ärztekammer für Oberösterreich im Einvernehmen mit den öö. §-2-Krankenversicherungsträgern eingerichteten ärztlichen Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst Bereitschaftsdienst halten.</p>	<p>€ 147,54</p>
--	-----------------



## E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2011

### Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,214868
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,560535
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,372869
über 5000 Km	keine Vergütung	

### Kilometer bei Nacht:

ohne Staffellung	pro Km	€ 1,399646
------------------	--------	------------

### Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,181054
---	-----------	------------

<b>in den Städten Linz, Wels und Steyr</b> (je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,181054
--	-----------	------------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,255387
Gehkilometer	pro Km	€ 1,214868

### Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,977846
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,399646

### Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,789584
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,061180

### Weitere Änderungen der Tarife 2011:

Der Tarif der Position 10a wird von	€ 13,449813	auf	€ 14,055055	angehoben.
Der Tarif der Position 10b wird von	€ 23,760734	auf	€ 24,925010	angehoben.
Der Tarif der Position 10de wird von	€ 68,978255	auf	€ 71,461472	angehoben.
Der Tarif der Position 10dw wird von	€ 21,224078	auf	€ 21,988145	angehoben.
Der Tarif der Position 10dz wird von	€ 19,101671	auf	€ 19,789331	angehoben.
Der Tarif der Position 10ha wird von	€ 9,020233	auf	€ 9,344961	angehoben.
Der Tarif der Position 10hb wird von	€ 9,020233	auf	€ 9,344961	angehoben.
Der Tarif der Position 10hc wird von	€ 9,020233	auf	€ 9,344961	angehoben.
Der Tarif der Position 10hd wird von	€ 9,020233	auf	€ 9,344961	angehoben.
Der Tarif der Position 10k wird von	€ 12,871297	auf	€ 13,334664	angehoben.
Der Tarif der Position 10x wird von	€ 66,000000	auf	€ 68,376000	angehoben.
Der Tarif der Position 10y wird von	€ 19,000000	auf	€ 19,684000	angehoben.
Der Tarif der Position 10z wird von	€ 43,000000	auf	€ 44,548000	angehoben.
Der Tarif der Position 41a wird von	€ 12,360907	auf	€ 12,805900	angehoben.
Der Tarif der Position 60a wird von	€ 23,727139	auf	€ 24,581316	angehoben.

Der Tarif der Position 167 wird von	€ 11,013376	auf	€ 11,387831	angehoben.
Der Tarif der Position 169 wird von	€ 25,984107	auf	€ 26,867567	angehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 25,531494	auf	€ 26,680411	angehoben.
Der Tarif der Position 269 wird von	€ 38,100546	auf	€ 39,738869	angehoben.
Der Tarif der Position 269a wird von	€ 26,059585	auf	€ 27,180147	angehoben.
Der Tarif der Position 269b wird von	€ 17,357582	auf	€ 18,103958	angehoben.
Der Tarif der Position 272d wird von	€ 65,187486	auf	€ 68,120923	angehoben.
Der Tarif der Position 272e wird von	€ 76,691160	auf	€ 80,142262	angehoben.
Der Tarif der Position 274a wird von	€ 12,340878	auf	€ 12,896218	angehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 30,309297	auf	€ 31,339813	angehoben.
Der Tarif der Position 338 wird von	€ 40,468957	auf	€ 42,209122	angehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 105,527827	auf	€ 110,171051	angehoben.
Der Tarif der Position 339a wird von	€ 46,464175	auf	€ 48,462135	angehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 17,692468	auf	€ 18,240935	angehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 29,238257	auf	€ 30,144643	angehoben.
Der Tarif der Position 402 wird von	€ 13,123991	auf	€ 13,530835	angehoben.
Der Tarif der Position 403 wird von	€ 24,669780	auf	€ 25,434543	angehoben.
Der Tarif der Position 404 wird von	€ 20,018239	auf	€ 20,638804	angehoben.
Der Tarif der Position 405 wird von	€ 27,743119	auf	€ 28,603156	angehoben.
Der Tarif der Position 406 wird von	€ 27,743119	auf	€ 28,603156	angehoben.
Der Tarif der Position 407 wird von	€ 31,148712	auf	€ 32,114322	angehoben.
Der Tarif der Position 410 wird von	€ 48,491887	auf	€ 49,995135	angehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 8,455643	auf	€ 8,717768	angehoben.
Der Tarif der Position 412 wird von	€ 8,306323	auf	€ 8,563819	angehoben.
Der Tarif der Position 413 wird von	€ 16,612647	auf	€ 17,127639	angehoben.
Der Tarif der Position 414 wird von	€ 13,290117	auf	€ 13,702111	angehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 37,378453	auf	€ 38,537185	angehoben.
Der Tarif der Position 415 a wird von	€ 18,024365	auf	€ 18,583120	angehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 37,378453	auf	€ 38,537185	angehoben.
Der Tarif der Position 416 a wird von	€ 18,024365	auf	€ 18,583120	angehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 44,710855	auf	€ 46,096892	angehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 36,253698	auf	€ 37,377563	angehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 31,396780	auf	€ 32,370080	angehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 28,215994	auf	€ 29,090690	angehoben.
Der Tarif der Position 504 wird von	€ 19,256193	auf	€ 19,853135	angehoben.
Der Tarif der Position 505 wird von	€ 8,372732	auf	€ 8,632287	angehoben.
Der Tarif der Position 510 wird von	€ 8,372732	auf	€ 8,632287	angehoben.
Der Tarif der Position 540 wird von	€ 37,954567	auf	€ 39,131159	angehoben.

### Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33 % und des übersteigenden Betrages um 45 %.

	€ 47.392,39
	€ 60.568,84

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 110.384,41	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 151.576,86	übersteigenden Betrages und von
20 % des	€ 249.548,90	übersteigenden Betrages.

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 138.665,33	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 161.772,42	übersteigenden Betrages, von
20 % des	€ 184.879,52	übersteigenden Betrages, von
25 % des	€ 206.453,23	übersteigenden Betrages, von
40 % des	€ 231.101,30	übersteigenden Betrages, von
55 % des	€ 261.920,88	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 285.027,96	übersteigenden Betrages und von
65,45 % des	€ 316.685,89	übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 3,4 % erhöht.

### Limitierung der Quartalshonorarabrechnung für SVB ab 1.4.2011:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33% und des übersteigenden Betrages um 45%.

	€ 3.422,62
	€ 4.459,78

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von übersteigenden Betrages des SVB-Gesamthonorars inkl. Organsonographie und Knochendichtemessung

20 % des	€ 1.897,04
----------	------------

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

5 % des	€ 10.222,66	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 10.952,85	übersteigenden Betrages, von
30 % des	€ 12.413,22	übersteigenden Betrages, von
45 % des	€ 13.873,61	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 15.333,99	übersteigenden Betrages und von
61 % des	€ 18.254,75	übersteigenden Betrages.